

Stadt Crivitz

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: BV Cri SV 081/15 Status: öffentlich
Bebauungsplan Nr. 10 "Wochenendhausgebiet Basthorst" Abwägungsbeschluss	
Fachbereich:	Amt für Stadt- und Gemeindeentwicklung
Sachbearbeiter/-in:	Frau Pickmann
Beratungsfolge:	Ortsteilvertretung Gädebehn der Stadtvertretung der Stadt Crivitz Ausschuss für Bau, Planung und Stadtentwicklung der Stadtvertretung der Stadt Crivitz Stadtvertretung der Stadt Crivitz

Sachverhaltsdarstellung:

Die frühzeitige Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit durch eine Auslegung im Amt Crivitz vom 09.03. bis 10.04.2015 sind abgeschlossen.

Anlage/n:

Zusammenfassung über die eingegangenen Stellungnahmen und deren Berücksichtigung, Einzelabwägungen

Beschlussvorschlag:

Die während der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen von berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange und Nachbargemeinden sowie Einwohnern hat die Gemeindevertretung mit folgendem Ergebnis entsprechend der Anlagen geprüft:

- a) berücksichtigt wurden Anregungen von:
WEMAG AG
Landesamt für Innere Verwaltung
Forstamt Gädebehn
- b) teilweise berücksichtigt wurden Anregungen von:
Landkreis Ludwigslust-Parchim
- c) nicht berücksichtigt wurden Anregungen von:
- entfällt -

2. Die Bürgermeisterin wird beauftragt, die Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden sowie Einwohner, die Anregungen und Hinweise gegeben haben, von diesem Ergebnis unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

Bebauungsplan Nr. 10 „Wochenendhausgebiet Basthorst“ der Stadt Crivitz
Planungsstand: Abwägung - Beteiligung (nach § 4 Abs. 1 BauGB - VORENTWURF) - ÜBERSICHT

Ifd. Nr.	Behörden / Träger Öffentlicher Belange	Schreiben vom	Stellungnahme Hinweise und Anregungen	Empfehlung zur Abwägung	berücksichtigt
1	Landkreis Ludwigslust-Parchim, Putlitzer Straße 25, 19370 Parchim	23.03.2015	<p>FD 38 Brandschutz Seitens des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes bestehen unter Beachtung der nachfolgenden Punkte keine Einwände: 1. Es ist schlüssig nachzuweisen, dass im Geltungsbereich des o.g. B-Planes die Löschwasserversorgung für den Grundschutz gegeben ist. 2. Der Nachweis ist auf Grundlage des DVGW Arbeitsblattes W 405 zu führen. 3. Die festgesetzten Löschwasserentnahmestellen und deren Wirkradien zu den zu schützenden Objekten sind im Planteil graphisch darzustellen.</p> <p>FD 36 – Straßenverkehr - Bei einer Ausbaubreite von weniger als 4m ist jeglicher Begegnungsfall, welcher über die Kombination Pkw/Motorrad bzw. Fahrrad hinausgeht, ausgeschlossen. Insbesondere unter Beachtung eines möglichen Lieferverkehrs verweisen wir auf § 10 II Satz 1 StrWG-MV (i. V. m. RAS-Q + RAS 06). - Im Plan sind keine Flächen für öffentliche Parkplätze ersichtlich. In Bezug auf § 1 Abs.6 Nr.9, 1.Teilsatz BauGB wird empfohlen, auch für etwaigen Besucherverkehr Parkplätze vorzuhalten. - Die Höhe der Einfriedungen zur Straße hin sollte nicht höher als 1,20m zugelassen werden, um eventuelle Sichtbehinderungen beim Ausfahren von den Grundstücken auszuschließen. Entsprechend § 49 LBauO M-V sowie dem vorgelegten B-Plan sind genügend Stellflächen auf den Privatgrundstücken zuzulassen</p>	<p>Brandschutz Löschwasserversorgung für den Grundschutz ist über einen Löschwasserteich in der Schlosstraße gesichert, der maximal 236 m entfernt ist. (DVGW Arbeitsblatt W 405 - 800l/min über 2 Stunden). Die Löschwasserentnahmestelle und deren Wirkradius werden als Übersichtsblatt im Planteil grafisch dargestellt.</p> <p>Straßenverkehr Bei der Beurteilung des Aufwandes für die gesamte Verkehrserschließung dieses kleinen bestehenden Wochenendhausgebietes ist dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung zu tragen: "so viel wie nötig, aber so wenig wie möglich" ¹ Die private Zuwegung über den Gartenweg I nimmt in der bisherigen Darstellung die vorhandene Wegebreite des <u>geschotterten</u> Weges im Plangebiet von 3 bis zu 4 m auf. Zum Straßenraum ist derzeit aber auch der Streifen in 1,5 m Tiefe entlang der Grenze der Wochenendhäuser hinzuzurechnen, der in der Planzeichnung des Vorentwurfes mit P1 bezeichnet ist. Diese Fläche, die bisher nicht als Grünfläche gestaltet ist, wird schon jetzt für Zu- und Überfahrten genutzt. Im Ergebnis der Abwägung wird die Fläche P1 zurückgenommen und im Entwurf nun als private Verkehrsfläche dargestellt. Die Ausbaubreite beträgt so 4,5 bis 5,5 m, der Begegnungsfall ist damit gewährleistet. Der Verlauf der südöstlichen Grundstücksgrenzen der Wochenendhäuser und der Geländeverlauf auf der Nordwestseite des Gartenweges I, der durch eine unmittelbar angrenzende Böschung mehrheitlich vorgegeben ist, bestimmt die vorhandene bzw. mögliche Wegebreite. Eingriffe baulicher Art in die Böschung sind im Gartenweg I aufgrund ihrer Erheblichkeit nicht geplant. Bezugnehmend auf den Hinweis werden zusätzlich, dort wo es der Geländeverlauf gestattet, eine Ausweichfläche und die bereits jetzt als Stellfläche mit einem P deklarierte Fläche eingangs des Gartenweges I aus Richtung Samelower Weg kommend, für den Begegnungsfall und als Stellfläche ausgewiesen. Zusätzlich steht am Gartenweg I bereits eine Fläche für Stellflächen zur Verfügung. Öffentliche Parkplätze sind nicht Ziel der Planung. Die festgesetzte Höhe der Einfriedung der Grundstücke entspricht der durch eine Satzung des Vereins festgelegten Höhe (resultierend aus dem Wildschutz/Rehe). Eine Änderung der Satzung ist nicht geplant. Auf den Privatgrundstücken sind jeweils zwei Stellplätze (davon ein überdachter Stellplatz) zugelassen. Gemeinsam mit den zuvor genannten Stellplätzen wird dies als ausreichend angesehen. Der Hinweis auf verkehrlenkende Maßnahmen wird im Rahmen des B-Planes zur Kenntnis genommen.</p>	insgesamt teilweise

¹ BauNVO § 10 Kommentar Fickert/Fieseler

Ifd. Nr.	Behörden / Träger Öffentlicher Belange	Schreiben vom	Stellungnahme Hinweise und Anregungen	Empfehlung zur Abwägung	berücksichtigt
1	Landkreis Ludwigslust-Parchim, Putlitzer Straße 25, 19370 Parchim	23.03.2015	<p>FD 63 – Bauordnung Hinweis: nähere Angaben zum Begriff „offene Laube“ sollten erfolgen, auch extra stehend zulässig ?! (auslegungsbedürftig). Die auf der Planzeichnung angebrachte Präambel ist zu aktualisieren. Das BauGB ist mit Datum vom 20.11.2014 geändert</p> <ul style="list-style-type: none"> - Unter dem Pkt. 1.7 ist bestimmt, dass die bis zum Zeitpunkt 24.05.2014 errichteten untergeordneten Nebenanlagen Bestandsschutz genießen. Diese Festsetzung kann nur für rechtmäßig errichtete Anlagen gelten; dies sollte entsprechend ergänzt werden. <p>FD 68 – Natur- und Umweltschutz Zu der vorgelegten Planung bestehen aus der Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege keine grundsätzlichen Bedenken. Alle geplanten und erforderlichen Maßnahmen, die im B-Plan geregelt werden sollen, müssen jedoch in den Teilen A und B des B-Planes vollständig und abschließend dargestellt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die im Umweltbericht aufgeführten Maßnahmen in Bezug auf den Artenschutz, wie z.B. Art der Beleuchtung des Weges, Festschreibung des Zeitraumes der Baufeldfreimachung (als vorbeugende Maßnahme), Kontrollnachweis vor Baubeginn usw. sind im Teil B (Text) der Satzung festzusetzen. - Zum Umfang der Kompensationspflanzung gibt es in den Unterlagen widersprüchliche Angaben (auch bei der Zuordnung zu den einzelnen WE-Häusern) – Pflanzung von 33 oder 38 Obstbäumen? <p><u>Wasser- und Bodenschutz</u> -Grundlage für die Bebauung ist eine ordnungsgemäße Erschließung für die Wasserversorgung und die schadlose Ableitung von Niederschlagswasser sowie die ordnungsgemäße Behandlung und Entsorgung des häuslichen Abwassers. Die Stellungnahme des Zweckverbandes Schweriner Umland, als Abwasserbeseitigungspflichtiger und Trinkwasserversorgungsunternehmen ist einzuholen und der unteren Wasserbehörde mit der nächsten Beteiligung vorzulegen.</p>	<p>Bauordnung Nähere Angaben zum Begriff der offenen Laube: Hier ist ein <i>überdachter Sitzplatz, auch extra stehend zulässig</i>. Die Begriffserläuterung wird in Begründung und Teil B-Text übernommen.</p> <p>Die Festsetzung 1.7 wird um die Formulierung „<i>zulässigerweise</i>“ <i>errichtet wurden</i>. ergänzt.</p> <p>Natur- und Umweltschutz</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Aussagen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (AFB) werden als artenschutzrechtliche Hinweise in den Text-Teil B übernommen. - Der Hinweis der unterschiedlichen Stückzahlen der Ersatzpflanzung Hochstammobst wird geprüft und die Zahlen abgeglichen. Richtig sind 33 Stück. <p><u>Wasser- und Bodenschutz</u> Das Gebiet ist über einen eigenen Wasserbrunnen erschlossen. In den Gartenwegen I und II liegen keine Entwässerungsleitungen an. Die Abwasserbeseitigung erfolgt derzeit über abflusslose Gruben. Das Schmutzwasser wird ordnungsgemäß abgefahren Die Stellungnahme des Zweckverbandes Schweriner Umland liegt mit Datum 16.03.2015 vor, hier bestehen keine Einwände gegenüber dem Vorhaben. Die Stellungnahme wird bei der nächsten Beteiligung vorgelegt.</p>	insgesamt teilweise

Ifd. Nr.	Behörden / Träger Öffentlicher Belange	Schreiben vom	Stellungnahme Hinweise und Anregungen	Empfehlung zur Abwägung	berücksichtigt
1	Landkreis Ludwigslust-Parchim, Putlitzer Straße 25, 19370 Parchim	23.03.2015	<p><u>Abwasser</u> Es ist darauf hinzuweisen, dass die ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung nicht festgesetzt wurde. Eine Erklärung in der Begründung ersetzt keine textliche Festsetzung bzw. Planzeichen im Teil A. Sollte keine zentrale abwasserseitige Erschließung der Grundstücke möglich sein, wird empfohlen, die Abwasserbeseitigung, hier Abwassersammelgruben, im Teil B – TEXT festzusetzen.</p> <p><u>Niederschlagswasser</u> Hinweis: Nach § 37 WHG darf der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers auf ein tiefer liegendes Grundstück nicht zum Nachteil eines höher liegenden Grundstücks behindert werden.</p> <p><u>Immissionsschutz</u> Der Standort des geplanten Wochenendhausgebietes in Basthorst, Gartenweg I, ist als Sondergebiet „Wochenendhausgebiet“ festgesetzt, somit stellt sich dieses Gebiet immissionsschutzrechtlich als reines Wohngebiet dar. Gemäß der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) Pkt. 6.1 (e) vom 26. August 1998 darf der Immissionsrichtwert (Außen) von tagsüber (6.00 - 22.00) - 50 dB (A) nachts (22.00 - 6.00) - 35 dB (A) nicht überschritten werden. Hinweise, die die Realisierungsphase der Baumaßnahme betreffen.</p>	<p><u>Abwasser</u> Ein betriebsfähiger Hauptentwässerungskanal liegt vor den Grundstücken nicht an. Der Verein „Am Basthorst e.V.“ und der Zweckverband Schweriner Umland haben für das Plangebiet Möglichkeiten einer wirtschaftlichen Anschlussvariante an die vorhandene Druckrohrleitung im Samelower Weg geprüft. Die vorliegende Kostenschätzung weist einen unverhältnismäßig hohen Aufwand auf, der in dieser Form nicht umsetzbar ist. Es wird dem Hinweis gefolgt und eine Festsetzung der Abwasserbeseitigung über Abwassersammelgruben im Teil B – Text vorgenommen.</p> <p><u>Niederschlagswasser</u> Das schadlose Niederschlagswasser wird versickert. Dabei führen die Höhenunterschiede nicht zum Nachteil tiefer liegender Grundstücke.</p> <p><u>Immissionsschutz</u> Der Charakter des kleinen Wochenendhausgebietes ist so angelegt, das eine Überschreitung der Immissionsschutzwerte nach Außen (Emission) auszuschließen ist. Die angrenzenden Flächen schließen ebenso eine Überschreitung der Immissionswerte aus. Für mögliche Baumaßnahmen gelten die Vorschriften des jeweiligen Bauantrages.</p>	insgesamt teilweise
2	Amt für Raumordnung und Landesplanung WM Schloßstraße 6-8 19053 Schwerin	26.03.2015	Landesplanerische Hinweise: der B-Plan Nr. 10 ist mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar.	-----	

Ifd. Nr.	Behörden / Träger Öffentlicher Belange	Schreiben vom	Stellungnahme Hinweise und Anregungen	Empfehlung zur Abwägung	berücksichtigt
3	Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt WM Bleicherufer 13 19053 Schwerin	_____			
4	Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V Goldberger Str. 12 18273 Güstrow	23.03.2015	<u>Per Mail:</u> Vielen Dank für die Beteiligung an o.g. Vorhaben. Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie gibt zu den eingereichten Unterlagen keine Stellungnahme ab.	_____	
5	Deutsche Telekom AG, Technikniederlassung PF 229 14526 Stahnsdorf	_____			
6	Zweckverband Schweriner Umland Suckower Straße 46 19086 Plate	16.03.2015	Der Zweckverband Schweriner Umland hat keine Einwände zum Bebauungsplan Nr.10.	_____	
7	WEMAG AG, Obotritenring 40, 19053 Schwerin	20.03.2015	Im Plangebiet befinden sich keine unternehmens-eigenen Anlagen der WEMAG. Es können Anlagen anderer Versorgungsträger vorhanden sein.	Andere Versorgungsträger wurden beteiligt (Zweckverband, Telekom, Kabel, 50Hertz,GDMcom).	ja
8	Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Domhof 4 / 5 19055 Schwerin	_____			
9	Landesamt für innere Verwaltung M-V Lübecker Str. 289 19059 Schwerin	20.02.2015	Im Planbereich befinden sich keine Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes M-V. Hinweis auf Beteiligung des Landkreises.	Der zuständige Landkreis wurde beteiligt.	ja

Ifd. Nr.	Behörden / Träger Öffentlicher Belange	Schreiben vom	Stellungnahme Hinweise und Anregungen	Empfehlung zur Abwägung	berücksichtigt
10	Wasser- und Bodenverband „Obere Warnow“ Waldeck 07 19417 Warin	_____			
11	Forstamt Gädebehn Rönkenhofer Weg 2 19089 Gädebehn	16.03.2015	Durch den Geltungsbereich des B-Planes sind keine Waldflächen gemäß § 2 Landeswaldgesetz betroffen. Im Westen des Geltungsbereiches ist der 30m Waldabstand zwingend einzuhalten. Hinweise zur Bewirtschaftung der angrenzenden Flächen – auf sich ausbreitende Sukzession.	Der Hinweis bezüglich des einzuhaltenden Waldabstandes von 30m zum westlich des Plangebietes gelegenen Wald, wurde im B-Plan berücksichtigt. Eine Unterschreitung ist gemäß vorliegender Planzeichnung nebst den zugehörigen Festsetzungen nicht möglich. Die Hinweise zum Abbauland (Flurstück 52/2 und 320/4, Flur 1) werden im Rahmen des B-Planes zur Kenntnis genommen.	ja
12	Industrie- und Handelskammer zu Schwerin Graf-Schack-Allee 12 1053 Schwerin	_____			
13	Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH & CO. KG Eckdrift 81 19061 Schwerin	23.02.2015	Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen des Unternehmens	-----	
14	GDM com mbH Maximilian Allee 4 04129 Leipzig	_____			
15	50Hertz Transmission GmbH Eichenstraße 3A 12435 Berlin	23.02.2015	Im Planbereich befinden sich keine Anlagen des Unternehmens.	_____	

Ifd. Nr.	Abstimmung mit den Nachbargemeinden	Schreiben vom	Stellungnahme NACHBARGEMEINDEN	Empfehlung zur Abwägung	berücksichtigt
1	Kuhlen-Wendorf Über das Amt Sternberger Seenlandschaft	_____			
2	Barnin über das Amt Crivitz	_____			
3	Demen über das Amt Crivitz	_____			
4	Gneven über das Amt Crivitz	_____			
5	Langen Brütz über das Amt Crivitz	_____			
6	Pinnow das Amt Crivitz	_____			
7	Sukow über das Amt Crivitz	_____			
8	Tramm über das Amt Crivitz	_____			
9	Zapel über das Amt Crivitz	_____			

Von BÜRGERN liegen zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zum Bebauungsplan Nr. 10 im Rahmen einer öffentlichen Auslegung vom 09.03.2015 bis zum 10.04.2015 keine Anmerkungen, Stellungnahmen bzw. Hinweise vor.



Landkreis Ludwigslust-Parchim | PF 12 63 | 19362 Parchim

Amt Crivitz
 Stadt Crivitz
 Schulsteig 4
 19079 Banzkow

Organisationseinheit
 Fachdienst Bauordnung

Ansprechpartner
 Herr Ziegler

Telefon Fax
 03871 722-6313 03871 722-77 6313

E-Mail
 carsten.ziegler@kreis-lup.de

Aktenzeichen	Dienstgebäude	Zimmer	Datum
BP 140044	Ludwigslust	B 311	23.03.2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

Betrifft: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Hier: Stellungnahme des Landkreises Ludwigslust-Parchim zum Bebauungsplan Nr. 10 „Wochenendhausgebiet Basthorst“ der Stadt Crivitz

Bezug: Schreiben des Amtes vom 18.02.2015; PE: 20.02.2015
 Planzeichnung vom Dezember 2014
 Begründung zum Vorentwurf vom Dezember 2014; einschl. Umweltbericht

Die eingereichten Unterlagen zur o.g. Planung der Stadt Crivitz wurden durch Fachdienste des Landkreises Ludwigslust-Parchim geprüft.
 Im Ergebnis der Prüfung äußert der Landkreis Ludwigslust-Parchim nachfolgende Anregungen:

FD 38 – Zivil-, Brand- und Katastrophenschutz

Brandschutzdienststelle

Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bestehen zum genannten Vorhaben seitens des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes unter Beachtung der nachfolgenden Punkte keine Einwände:

1. Es ist schlüssig nachzuweisen, dass im Geltungsbereich des o.g. B-Planes die Löschwasserversorgung für den Grundschutz gegeben ist.
2. Der Nachweis ist auf Grundlage des DVGW Arbeitsblattes W 405 zu führen.
3. Die festgesetzten Löschwasserentnahmestellen und deren Wirkradien zu den zu schützenden Objekten sind im Planteil graphisch darzustellen.

Gemeinde/Stadt Crivitz	Blatt
Anlage zum Abwägungsbeschluss - Vorentwurf - Bebauungsplan Nr. 10 "Wochenendhausgebiet Basthorst"	
Stellungnahme :	TöB ⊗ Nachbargemeinde Bürger
Abwägungsergebnis: Landkreis Ludwigslust-Parchim	23.03.2015 / Seite 1

FD 38-Zivil-, Brand- und Katastrophenschutz

Brandschutz

Die Anregungen werden berücksichtigt.

Die Löschwasserversorgung für den Grundschutz ist über einen Löschwasserteich in der Schlossstraße gesichert, der maximal 236 m entfernt ist. (DVGW Arbeitsblatt W 405 - 800l/min über 2 Stunden).

Die Löschwasserentnahmestelle und deren Wirkradius werden als Übersichtsblatt im Planteil grafisch dargestellt.

FD 36 – Straßenverkehr

Der Vorlage konnten keine Maße über die Zuwegung entnommen werden, deshalb allgemein: Bei einer Ausbaubreite von weniger als 4m ist jeglicher Begegnungsfall, welcher über die Kombination Pkw/Motorrad bzw. Fahrrad hinaus geht, ausgeschlossen. Insbesondere unter Beachtung eines möglichen Lieferverkehrs verweisen wir auf § 10 II Satz 1 StrWG-MV (i. V. m. RAS-Q + RAS-T 06).

Aus dem Plan sind keine Flächen für öffentliche Parkplätze ersichtlich. In Bezug auf § 1 Abs.6 Nr.9 ,1.Teilsatz BauGB wird empfohlen, auch für etwaigen Besucherkehr Parkplätze vorzuhalten.

Die Höhe der Einfriedungen zur Straße hin sollte nicht höher als 1,20m zugelassen werden, um eventuelle Sichtbehinderungen beim Ausfahren von den Grundstücken auszuschließen.

Entsprechend § 49 LBauO M-V sowie dem vorgelegten B-Plan sind genügend Stellflächen auf den Privatgrundstücken zuzulassen.

Sofern verkehrslenkende und verkehrsraumeinschränkende Maßnahmen beabsichtigt sind, sind diese gemäß § 45 (6) StVO rechtzeitig vor Baubeginn durch den bauausführenden Betrieb beim Fachdienst Straßenverkehr / Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim, unter zusätzlicher Vorlage eines Verkehrszeichenplans, zu beantragen. Sondernutzungserlaubnisse bzw. Zustimmungen der Träger der Straßenbaulast sind mit einzureichen. Straßenbaulastträger, Polizei und Straßenverkehrsbehörde sind zur Bauanlaufberatung einzuladen.

FD 53 – Gesundheit

Gegen den o.g. B- Plan gibt es seitens des Fachdienstes Gesundheit des Landkreises Ludwigslust-Parchim keine grundsätzlichen Einwände oder Hinweise.

FD 60 – Regionalmanagement und Europa

Ohne Stellungnahme

FD 62 – Vermessung und Geoinformation

Als Träger öffentlicher Belange bestehen **keine Einwände**.

Hinweis:

Die Flurstücksgrenzen und Flurstücksnummern im Plan sind wegen der Verkleinerung schlecht erkennbar

FD 63 – Bauordnung

Denkmalschutz

Keine Bedenken

Bauplanung

Hinweis: nähere Angaben zum Begriff „offene Laube“ sollten erfolgen , auch extra stehend zulässig ?! (m.E. auslegungsbedürftig)

Bauordnung

Die Festsetzung 1.7 kann nur für Nebengebäude gelten, die zulässigerweise errichtet wurden.

Gemeinde/Stadt Crivitz	Blatt
Anlage zum Abwägungsbeschluss - Vorentwurf - Bebauungsplan Nr. 10 "Wochenendhausgebiet Basthorst"	
Stellungnahme :	TöB ⊗ Nachbargemeinde Bürger
Abwägungsergebnis: Landkreis Ludwigslust-Parchim	23.03.2015 / Seite 2

FD 36 Straßenverkehr

Die Hinweise werden teilweise berücksichtigt.

Bei der Beurteilung des Aufwandes für die gesamte Verkehrserschließung dieses kleinen bestehenden Wochenendhausgebietes ist dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung zu tragen: "soviel wie nötig, aber so wenig wie möglich" ¹ Die private Zuwegung über den Gartenweg I nimmt in der bisherigen Darstellung die vorhandene Wegebreite des geschotterten Weges im Plangebiet von 3 bis zu 4 m auf. Zum Straßenraum ist derzeit aber auch der Streifen in 1,5 m Tiefe entlang der Grenze der Wochenendhäuser hinzuzurechnen, der in der Planzeichnung des Vorentwurfes mit P1 bezeichnet ist. Diese Fläche, die bisher nicht als Grünfläche gestaltet ist, wird schon jetzt für Zu- und Überfahrten genutzt. Im Ergebnis der Abwägung wird die Fläche P1 zurückgenommen und im Entwurf nun als private Verkehrsfläche dargestellt. Die Ausbaubreite beträgt so 4,5 bis 5,5 m, der Begegnungsfall ist damit gewährleistet. Der Verlauf der südöstlichen Grundstücksgrenzen der Wochenendhäuser und der Geländeverlauf auf der Nordwestseite des Gartenweges I, der durch eine unmittelbar angrenzende Böschung mehrheitlich vorgegeben ist, bestimmt die vorhandene bzw. mögliche Wegebreite. Eingriffe baulicher Art in die Böschung sind im Gartenweg I aufgrund ihrer Erheblichkeit nicht geplant. Bezugnehmend auf den Hinweis werden zusätzlich, dort wo es der Geländeverlauf gestattet, eine Ausweichfläche und die bereits jetzt als Stellfläche mit einem P deklarierte Fläche eingangs des Gartenweges I aus Richtung Samelower Weg kommend, für den Begegnungsfall und als Stellfläche ausgewiesen. Zusätzlich steht am Gartenweg I bereits eine Fläche für Stellflächen zur Verfügung. Öffentliche Parkplätze sind nicht Ziel der Planung.

Die festgesetzte Höhe der Einfriedung der Grundstücke entspricht der durch eine Satzung des Vereins festgelegten Höhe. Eine Änderung der Satzung ist nicht geplant.

Auf den Privatgrundstücken sind jeweils zwei Stellplätze (davon ein überdachter Stellplatz) zugelassen. Gemeinsam mit den zuvor genannten Stellplätzen wird dies als ausreichend angesehen.

Der Hinweis auf verkehrslenkende Maßnahmen wird im Rahmen des B-Planes zur Kenntnis genommen.

FD 62 Vermessung und Geoinformation

Dem Landkreis wurden zur Stellungnahme neben den Verkleinerungen auch zwei große Planzeichnungen im Maßstab 1: 250 zur Verfügung gestellt. Es wird gebeten diese einzusehen. Hier sind die Flurstücksnummern gut erkennbar.

FD 63 Bauordnung

Bauplanung

Dem Hinweis wird gefolgt. Nähere Angaben zum Begriff offene Laube: Hier ist ein *überdachter Sitzplatz, auch extra stehend zulässig*.

Die Begriffserläuterung wird in Begründung und Teil B-Text übernommen.

Bauordnung

Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Festsetzung 1.7 wird um die Formulierung „zulässigerweise“ ergänzt. Der Teil der Festsetzung lautet jetzt: „Bestehende Nebengebäude, die bis zum Zeitpunkt der Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses (24.05.2014) zulässigerweise errichtet wurden, haben Bestandsschutz“.

¹ BauNVO § 10 Kommentar Fickert/Fieseler

Bauleitplanung

Planzeichnung

Die auf der Planzeichnung angebrachte Präambel ist zu aktualisieren. Das BauGB ist mit Datum vom 20.11.2014 geändert.

Teil B –Text-

Unter dem Pkt. 1.7 ist bestimmt, dass die bis zum Zeitpunkt 24.05.2014 errichteten untergeordneten Nebenanlagen Bestandsschutz genießen. Diese Festsetzung kann nur für rechtmäßig errichtete Anlagen gelten; dies sollte entsprechend ergänzt werden.

FD 68 – Natur- und Umweltschutz

Naturschutz

Zu der vorgelegten Planung bestehen aus der Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege keine grundsätzlichen Bedenken.

Alle geplanten und erforderlichen Maßnahmen, die im B-Plan geregelt werden sollen, müssen jedoch in den Teilen A und B des B-Planes vollständig und abschließend dargestellt werden

In diesem Zusammenhang sind noch einige Ergänzungen und Korrekturen vorzunehmen.

Die im Umweltbericht aufgeführten Maßnahmen in Bezug auf den Artenschutz, wie z.B. Art der Beleuchtung des Weges, Festschreibung des Zeitraumes der Baufeldfreimachung (als vorbeugende Maßnahme), Kontrollnachweis vor Baubeginn usw. sind im Teil B (Text) der Satzung festzusetzen.

Zum Umfang der Kompensationspflanzung gibt es in den Unterlagen widersprüchliche Angaben (auch bei der Zuordnung zu den einzelnen WE-Häusern) – Pflanzung von 33 oder 38 Obstbäumen?

Begründung und Hinweise:

Vorgelegen haben folgende Unterlagen:

- die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 10 der Stadt Crivitz „Wochenendhausgebiet Basthorst“ mit dem Teil A (Planzeichnung) im Maßstab 1 : 500 und dem Teil B (Text) vom Dezember 2014 (Vorentwurfsfassung) von der Bürogemeinschaft Stadt- und Landschaftsplanung Schwerin (Frau Rother und Herr Ortel) mit Begründung.
- Umweltbericht mit Artenschutzrechtlichem Fachbeitrag vom Dezember 2014 von der Bürogemeinschaft Stadt- und Landschaftsplanung (Herr Jensen).

Mit Hilfe dieses Bebauungsplans sollen rechtsverbindliche Festsetzungen für die städtebauliche Ordnung in diesem Gebiet und verbindliche Regelungen geschaffen werden.

Der Entwicklung des Freizeitwohnens, so wie sie sich allgemein in den letzten ca. 30 Jahren seit Baubeginn der Anlage verändert hat, wird Rechnung getragen.

Die zulässige Grundfläche der Wochenendhäuser wird dabei an heute übliche Maße angepasst.

Eine FFH-Vorprüfung ist aufgrund der Entfernung zum FFH-Gebiet nicht erforderlich.

Eine Beeinträchtigung des Landschaftsschutzgebietes „Glambeksee bei Basthorst“ kann aufgrund der Entfernung ebenso ausgeschlossen werden.

Es befinden sich keine § 20-Biotop im Geltungsbereich.

Die Überbauung, Befestigung, Versiegelung oder Abgrabung von Flächen stellen Eingriffe in Natur und Landschaft dar, die entsprechend zu kompensieren sind.

Befestigte Flächen sind soweit möglich in versickerungsfähiger Bauweise auszuführen.

Für den Aus-, Um- oder Ersatzbau sollen in den Baufeldern vorrangig Flächen mit derzeit bereits befestigten Böden genutzt werden.

Gemeinde/Stadt Crivitz	Blatt
Anlage zum Abwägungsbeschluss - Vorentwurf - Bebauungsplan Nr. 10 "Wochenendhausgebiet Basthorst"	
Stellungnahme :	TöB ⊗ Nachbargemeinde Bürger
Abwägungsergebnis: Landkreis Ludwigslust-Parchim	23.03.2015 / Seite 3

Bauleitplanung

Die Hinweise werden berücksichtigt. Die Präambel wird aktualisiert.

Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Festsetzung 1.7 wird um die Formulierung „zulässigerweise“ ergänzt. Der Teil der Festsetzung lautet jetzt: „Bestehende Nebengebäude, die bis zum Zeitpunkt der Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses (24.05.2014) zulässigerweise errichtet wurden, haben Bestandsschutz“.

FD 68 Natur-und Umweltschutz

Dem Hinweis wird gefolgt.

Die Aussagen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (AFB) werden als artenschutzrechtliche Hinweise in den Text-Teil B übernommen.

Der Hinweis der unterschiedlichen Stückzahlen der Ersatzpflanzung Hochstammobst wird geprüft und die Zahlen abgeglichen. Richtig sind insgesamt 33 Obstgehölze.

Die Eingriffe wurden kompensiert. Weitere Hinweise werden als solche in die Begründung übernommen.

Von dem Vorhaben sind Biotope von geringer und allgemeiner Bedeutung betroffen.

Zum Ausgleich des Eingriffs ist die Anpflanzung von insgesamt 38 Stück standortgerechten einheimischen Hochstamm-Obstbäumen (mit mindestens 10-12 cm Stammumfang) entsprechend der Sortenliste geplant.

Diese Maßnahme ist geeignet, den Eingriff auszugleichen. Der Eingriff wird je Grundstück ausgeglichen und im Plangebiet vorgenommen.

Wasser- und Bodenschutz

	Gewässer I. und II. Ordnung	Abwasser	Grundwasser-schutz	Bodenschutz	Anlager wgf. Stoffe	Hochwasser-schutz	Gewässerbaus-bau
Keine Einwände	03.03.2015 Rahn			04.03.2015 Wulf			
Bedingungen/Aufl./ Hinweise laut Anlage		03.03.2015 Rahn					
Ablehnung lt. Anlage							
Nachforderungen lt. Anlage							

Grundlage für die Bebauung ist eine ordnungsgemäße Erschließung für die Wasserversorgung und die schadlose Ableitung von Niederschlagswasser sowie die ordnungsgemäße Behandlung und Entsorgung des häuslichen Abwassers.

Die Stellungnahme des Zweckverbandes Schweriner Umland, als Abwasserbeseitigungspflichtiger und Trinkwasserversorgungsunternehmen ist einzuholen und der unteren Wasserbehörde mit der nächsten Beteiligung vorzulegen.

Abwasser

Es ist darauf hinzuweisen, dass die ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung nicht festgesetzt wurde. Eine Erklärung in der Begründung ersetzt keine textliche Festsetzung bzw. Planzeichen im Teil A.

Sollte keine zentrale abwasserseitige Erschließung der Grundstücke möglich sein, wird empfohlen, die Abwasserbeseitigung, hier Abwassersammelgruben, im Teil B – TEXT festzusetzen.

Niederschlagswasser

Die Versickerung des unverschmutzten Niederschlagswassers auf den Grundstücken wurde unter Pkt. 1.10 Teil B festgesetzt.

Hinweise: Bei der Versickerung von Niederschlagswasser der befestigten Flächen sowie der Dachflächen der Grundstücke auf den jeweiligen Grundstücken, sind der Höhenunterschiede zu beachten.

Nach § 37 WHG darf der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers auf ein tiefer liegendes Grundstück nicht zum Nachteil eines höher liegenden Grundstücks behindert werden. Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers darf nicht zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstücks verstärkt oder auf andere Weise verändert werden.

P. Rahn
Sachbearbeiterin

Bodenschutz

Hinweise:

1. Erkenntnisse, aus denen sich ableiten ließe, dass bei der Bebauungsfläche ein Altlastenverdacht gemäß § 22 des Abfallwirtschafts- und Altlastengesetzes M-V gegeben ist, liegen gegenwärtig nicht vor.

Gemeinde/Stadt Crivitz	Blatt
Anlage zum Abwägungsbeschluss - Vorentwurf - Bebauungsplan Nr. 10 "Wochenendhausgebiet Basthorst"	
Stellungnahme : TöB ⊗	Nachbargemeinde Bürger
Abwägungsergebnis: Landkreis Ludwigslust-Parchim	23.03.2015 / Seite 4

Der Hinweis der unterschiedlichen Stückzahlen der Ersatzpflanzung Hochstammobst (33 oder 38) wurde geprüft und die Zahlen abgeglichen. Es handelt sich um Schreibfehler im Planteil Teil B - Text. Richtig sind 33 Stück.

Wasser- und Bodenschutz

Das Gebiet ist über einen eigenen Wasserbrunnen erschlossen.

Stellungnahme des Zweckverbandes Schweriner Umland liegt mit Datum 16.03.2015 vor, hier bestehen keine Einwände gegenüber dem Vorhaben. Die Stellungnahme wird bei der nächsten Beteiligung vorgelegt.

Abwasser

In den Gartenwegen I und II liegen keine Entwässerungsleitungen an. Die Abwasserbeseitigung erfolgt derzeit über abflusslose Gruben. Das Schmutzwasser wird ordnungsgemäß abgefahren. Hingewiesen wird hier auf die Satzung des Zweckverbandes Schweriner Umland § 4 (1): "Ein Anschluss- und Benutzerrecht besteht nicht, solange eine Übernahme des Abwassers technisch nicht möglich ist oder mit einem unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden wäre....". Und auf § 5 (1) Anschlusszwang: „Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück anzuschließen, wenn es durch einen betriebsfertigen Hauptentwässerungskanal erschlossen ist und wenn auf seinem Grundstück Abwasser anfällt“. Ein betriebsfähiger Hauptentwässerungskanal liegt nicht vor den Grundstücken an. Der Verein „Am Basthorst e.V.“ und der Zweckverband Schweriner Umland haben für das Plangebiet der Wochenendhäuser Möglichkeiten einer wirtschaftlichen Anschlussvariante an die vorhandene Druckrohrleitung im Samelower Weg geprüft. Die vorliegende Kostenschätzung weist allerdings einen unverhältnismäßig hohen Aufwand auf, der in dieser Form nicht umsetzbar ist. Es wird dem Hinweis gefolgt und eine Festsetzung der Abwasserbeseitigung über Abwassersammelgruben im Teil B – Text vorgenommen.

Niederschlagswasser

Das schadlose Niederschlagswasser wird versickert. Dabei führen die Höhenunterschiede nicht zum Nachteil tiefer liegender Grundstücke.

2. Sollten Altablagerungen oder Altlastverdachtsflächen bekannt sein oder im Zuge der Realisierung des Vorhabens zutage treten bzw. Anzeichen für bisher unbekannte Belastungen des Untergrundes angetroffen werden, wie
- abartiger Geruch, anormale Färbung,
 - Austritt von verunreinigten Flüssigkeiten, Ausgasungen,
 - Reste alter Ablagerungen (Hausmüll, gewerbliche Abfälle etc.),
- hat dies (auf der Grundlage § 23 Abfallwirtschafts- u. Altlastengesetz M-V) der Antragsteller dem Bodenschutz des Landkreises Ludwigslust-Parchim anzuzeigen. Es sind sofort vor Ort Sicherungsmaßnahmen einzuleiten, die eine Ausbreitung der Schadstoffe ausschließen.

Wulf
Sachbearbeiter

Begründung

Die Auflagen entsprechen dem Vorsorgegrundsatz zum Gewässerschutz und sind verhältnismäßig. Sie beruhen auf § 107 Abs. 1 LWaG¹, § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 1, § 100 Abs. 1, § 101 Abs. 1 WHG² und §§ 2, 13 LBodSchG M-V³.

Immissionsschutz, Abfallwirtschaft

Aus Sicht des Immissionsschutzes wird zum o. g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

Hinweis zur Abfallwirtschaft

Regelungen in Bezug auf die Einhaltung der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Ludwigslust-Parchim ist der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft verantwortlich. In wie weit die Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Ludwigslust-Parchim mit in die Baugenehmigung einzuflechten ist, ist mit dem Eigenbetrieb Abfallwirtschaft zu klären.

Immissionsschutz

1. Der Standort des geplanten Wochenendhausgebietes in Basthorst, Gartenweg I, ist als Sondergebiet „Wochenendhausgebiet“ festgesetzt, somit stellt sich dieses Gebiet immissionsschutzrechtlich als reines Wohngebiet dar.
Gemäß der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) Pkt. 6.1 (e) vom 26. August 1998 darf der Immissionsrichtwert (Außen) von
tagsüber (6.00 - 22.00) - 50 dB (A)
nachts (22.00 - 6.00) - 35 dB (A)
nicht überschritten werden.
2. Während der Realisierungsphase der Baumaßnahme sind die Immissionsrichtwerte der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen VwV - vom 19. August 1970 durchzusetzen.
3. Die Anforderungen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen sowie zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen sind zu gewährleisten (§ 23 BImSchG).
4. Entsprechend § 3 der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV) sind Niederfrequenzanlagen wie Freileitungen und Transformatorstationen so umzuverlegen bzw. so zu errichten, dass eine unzulässige Beeinflussung durch Überschreitung der Grenzwerte bzw. eine Schädigung von Personen ausgeschlossen wird.
5. Die Anordnung der Sammler, der Kontroll- und Einlaufschächte sowie der Pumpstation für die Entwässerung hat so zu erfolgen, dass eine Belästigung durch Lärm und Gerüche ausgeschlossen wird.

¹ LWaG: Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeswassergesetz) vom 30. November 1992 (GVOB. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Juli 2011 (GVOB. M-V S. 759, 765)

² WHG: Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. November 2014 (BGBl. I S. 1724)

³ LBodSchG M-V: Gesetz über den Schutz des Bodens im Land M-V (Landesbodenschutzgesetz) vom 4. Juli 2011 (GVOB. M-V S. 759, 764)

Gemeinde/Stadt Crivitz	Blatt
Anlage zum Abwägungsbeschluss - Vorentwurf - Bebauungsplan Nr. 10 "Wochenendhausgebiet Basthorst"	
Stellungnahme :	TöB ⊗ Nachbargemeinde Bürger
Abwägungsergebnis: Landkreis Ludwigslust-Parchim	23.03.2015 / Seite 5

Bodenschutz

Erkenntnisse zu möglichen Altlastverdachtsflächen liegen auch in der Gemeinde nicht vor. Der Hinweis wird als solcher in die Begründung übernommen.

Abfallwirtschaft

Der Hinweis zu Regelungen der Abfallwirtschaft wird im Rahmen des B-Planes zur Kenntnis genommen.

Immissionsschutz

Der Charakter des kleinen Wochenendhausgebietes ist so angelegt, das eine Überschreitung der Immissionsschutzwerte nach Außen (Emission) auszuschließen ist. Die angrenzenden Flächen schließen ebenso eine Überschreitung der Immissionswerte aus. Für mögliche Baumaßnahmen gelten die Vorschriften des jeweiligen Bauantrages.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag



Ziegler
SB Bauleitplanung

Gemeinde/Stadt Crivitz	Blatt
Anlage zum Abwägungsbeschluss - Vorentwurf - Bebauungsplan Nr. 10 "Wochenendhausgebiet Basthorst"	
Stellungnahme :	TöB ⊗ Nachbargemeinde Bürger
Abwägungsergebnis: Landkreis Ludwigslust-Parchim	23.03.2015 / Seite 6



Landesforst
Mecklenburg-Vorpommern
 - Anstalt des öffentlichen Rechts -
Der Vorstand

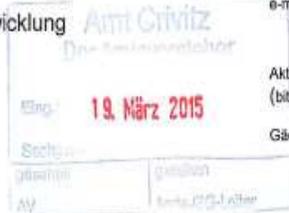


Forstamt Gädebehn

Forstamt Gädebehn • Rönkenhofer Weg 2 • 19089 Gädebehn

Amt Crivitz
 Stadt- und Gemeindeentwicklung
 Schulsteig 4

19079 Banzkow



Bearbeitet von: Frau Wieland
 Telefon: 0 3 86 3/ 502 671
 Fax: 0 3 86 3/ 555 331
 e-mail: gaedebehn@foa-mv.de

Aktenzeichen: 7444.382
 (bitte bei Schriftverkehr angeben)
 Gädebehn, den 16. März 2015

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 10 „Wochenendhausgebiet Basthorst“
 der Stadt Crivitz
 Frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Frau Pickmann,

zum o.g. Bebauungsplan gibt das Forstamt Gädebehn als örtliche zuständige Verwaltungseinheit im Auftrag des Vorstandes der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern als untere Forstbehörde folgende Stellungnahme ab.

Durch den Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind keine Waldflächen gemäß § 2 Landeswaldgesetz (LWaldG) betroffen.

Auf einer Ortsbesichtigung am 10.03.2015 konnte festgestellt werden, dass die angrenzende bestockte Fläche nördlich des Geltungsbereiches auf dem Flurstück 320/22, Flur 1, Gemarkung Basthorst nicht als Wald gemäß § 2 LWaldG eingestuft wird.

Im Bereich des ehemaligen Abbaulandes (Flurstück 52/2 und 320/4, Flur 1, Gemarkung Basthorst) nordöstlich des Geltungsbereiches kann sich aufgrund ausbleibender Nutzung bzw. fehlender Pflegemaßnahmen die bereits ankommende Sukzession zu einer Bestockung entwickeln, die Wald im Sinne des § 2 LWaldG werden kann. Bei Ausbreitung der Sukzession in südwestliche Richtung, kann auch das Gehölz auf dem Flurstück 320/22, Flur 1 Wald im Sinne des § 2 LWaldG werden. Dieses sollte bei der weiteren Bewirtschaftung der Flächen beachtet werden.

Westlich des Geltungsbereiches und des Samelower Weges befindet sich Wald gemäß § 2 LWaldG. Im Westen des Geltungsbereiches ist bei einer geplanten Bebauung der Waldabstand von 30 m zwingend einzuhalten. Eine Genehmigung auf Un-

Gemeinde/Stadt Crivitz	Blatt
Anlage zum Abwägungsbeschluss - Vorentwurf - Bebauungsplan Nr. 10 "Wochenendhausgebiet Basthorst"	
Stellungnahme : TöB ⊗	Nachbargemeinde Bürger
Abwägungsergebnis: Landesforst M-V, Forstamt Gädebehn	16.03.2015 / Seite 1

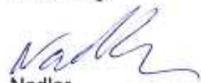
Die Hinweise zum Abbauland (Flurstück 52/2 und 320/4, Flur 1) werden im Rahmen des B-Planes zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis bezüglich des einzuhaltenden Waldabstandes von 30 m zum westlich des Plangebietes gelegenen Wald, wurde im B-Plan berücksichtigt. Eine Unterschreitung ist gemäß vorliegender Planzeichnung nebst den zugehörigen Festsetzungen nicht möglich.

terschreitung des Waldabstandes für die Flurstücke 43/5, 44/3 und 46/1, Flur 1 der Gemarkung Basthorst wird nicht in Aussicht gestellt.

Durch die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen wird kein Wald gemäß § 2 LWaldG entstehen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Nadler
Forstamtsleiter

2015.03.11

Gemeinde/Stadt Crivitz	Blatt
Anlage zum Abwägungsbeschluss - Vorentwurf - Bebauungsplan Nr. 10 "Wochenendhausgebiet Basthorst"	
Stellungnahme : TöB ⊗	Nachbargemeinde Bürger
Abwägungsergebnis: Landesforst M-V, Forstamt Gädebehn	16.03.2015 / Seite 2



Vorstand: Sven Blomeyer
Landesforst Mecklenburg-Vorpommern
– Anstalt des öffentlichen Rechts –
Fritz-Reuter-Platz 9
17139 Malchin

Bankverbindung:
Deutsche Bundesbank
BLZ: 150 000 00 (Inland)
Konto: 150 01530
BIC: MARKDEF1150 (Ausland)
IBAN: DE8715000000015001530

Telefon: 0 39 94/ 2 35-0
Telefax: 0 39 94/ 2 35-1 99
E-mail: zentrale@lfoa-mv.de
Internet: www.wald-mv.de